



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 905/62

A-6010 Innsbruck, am 15. September 1988

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

An das
Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl:	58 GE/9.88
Datum:	28. SEP. 1988
Verteilt:	28.9.88 J

Betreff: Überwachungsgebührengesetz;
Änderung

dr. Pöntner

Zu Zahl 602.322/12-V/1/88 vom Juli 1988

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Überwachungsgebühren-
gesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf bestehen grundsätzliche Bedenken.

Gemäß § 1 des Überwachungsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 214/1964, sind für besondere Überwachungsdienste - das sind solche, die über die Besorgung des allgemeinen Sicherheitsdienstes hinausgehen, also z.B. nicht im Zuge des allgemeinen Rayondienstes der Sicherheitsorgane miterledigt werden können -, die auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zur Überwachung vorwiegend im öffentlichen Interesse gelegener Veranstaltungen oder Vorhaben aus besonderen sicherheitspolizeilichen Gründen mit Bescheid von Amts wegen angeord-

net oder auf Grund eines Ansuchens bewilligt werden, keine Überwachungsgebühren vorzuschreiben, auch wenn die Überwachung selbst überwiegend im privaten Interesse des Veranstalters gelegen ist.

Eine Wortinterpretation des § 1 leg. cit. zeigt nämlich, daß sich das Tatbestandsmerkmal "vorwiegend im privaten Interesse gelegen" eindeutig auf die "Veranstaltungen oder Vorhaben" bezieht, für die die Überwachungsdienste angeordnet oder bewilligt werden, und nicht etwa - wie man nach den Gesetzesmaterialien vermuten könnte - auf die "besonderen Überwachungsdienste".

Nach den Gesetzesmaterialien war es - wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg. 11590/A ausführt - das rechtspolitische Ziel der vorstehend angeführten Regelung, die Einhebung von Gebühren für polizeiliche Überwachungsdienste, die entweder im Privatinteresse von Parteien gelegen sind oder von diesen verursacht worden sind, auf eine besondere gesetzliche Grundlage zu stellen.

Im besonderen Teil der "Erläuterungen" zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird ausgeführt, daß mit dieser Novelle das Ziel verfolgt werde, einen Rechtszustand zu schaffen, welcher der Absicht des Gesetzgebers aus dem Jahre 1964 bei der Schaffung des Überwachungsgebührengesetzes entspricht.

Die nunmehr vorliegende Neuregelung des § 1 des Überwachungsgebührengesetzes geht jedoch über das vorstehend angeführte rechtspolitische Ziel hinaus. Es sollen nämlich nunmehr besondere Überwachungsdienste immer dann gebührenpflichtig sein, wenn sie das normale Ausmaß übersteigen. Für die Entstehung der Gebührenpflicht ist es demzufolge unerheblich, ob bei

- 3 -

den besonderen Überwachungsdiensten selbst überwiegend öffentliche Interessen zum Tragen kommen.

Nach ha. Auffassung wäre es sachgerecht, eine Regelung dahingehend zu treffen, daß die Entstehung der Gebührenpflicht im Anwendungsbereich des Überwachungsgebührengesetzes davon abhängig gemacht wird, ob eine Veranstaltung oder ein Vorhaben zur Gänze oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegt und ob deren besondere Überwachung selbst überwiegend im privaten Interesse des Veranstalters gelegen ist. Durch eine derartige Regelung würde einerseits dem vorstehend angeführten rechtspolitischen Ziel Rechnung getragen sowie andererseits eine Kostenüberwälzung auf andere öffentliche Rechtsträger, obwohl im Einzelfall eine Veranstaltung oder ein Vorhaben nach Zweck, Gegenstand, Umfang und Bedeutung wesentlich im öffentlichen Interesse liegt (zumeist wird dies auch dadurch dokumentiert, daß hiefür durch Gebietskörperschaften finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden), vermieden.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z. 1

Abgesehen von den im Punkt "Allgemeines" dargelegten inhaltlichen Bedenken gegen die im Entwurf vorliegende Novelle wird noch darauf hingewiesen, daß die Verwendung des Wortes "normalmäßig" unüblich ist. Es sollte eine dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechende Umschreibung dieses Begriffes, der auch im Duden nicht angeführt ist, vorgenommen werden. Allenfalls könnte er durch die Wortfolge "über das Normalmaß hinausgehende" ersetzt werden.

- 4 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem
dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

